



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG
der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG
(ELIKRAFT AG)

WKN: 525400 / ISIN: DE0005254007

Stand: 02.06.2014

Vorstand und Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG erklären gemäß § 161 AktG:

1. Die ELIKRAFT AG wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 entsprechen mit folgenden Ausnahmen:

Ziff. 2.3.2 Satz 2: Unterstützung der Aktionäre bei der Stimmrechtsvertretung

Die ELIKRAFT AG ist der Auffassung, dass eine effiziente Wahrnehmung der Aktionärsinteressen in ihrer Hauptversammlung durch die Aktionärsvertretungen und durch die von Aktionären gegebenen Vollmachten ausreichend gewährleistet ist. Der durch einen besonderen Stimmrechtsvertreter verursachte zusätzliche administrative und kostenverursachende Aufwand kann daher bei der Gesellschaft vermieden werden.

Ziff. 3.4 Abs. 3 Satz 1: Informations- und Berichtspflichten des Vorstands

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und des Vorstands sowie der langjährigen engen Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat werden die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands durch den Aufsichtsrat nicht näher festgelegt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.

Ziff. 3.8 Abs. 3: Die Gesellschaft hat derzeit für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt bezüglich der D&O-Versicherung vereinbart

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden könnte. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt vielmehr ausdrücklich ausgenommen hat.

Ziff. 3.10 Satz 1: Corporate Governance Bericht

Die Gesellschaft veröffentlicht aufgrund ihrer Größe und Struktur keinen gesonderten Corporate Governance Bericht, in dem über die Corporate Governance berichtet wird. Daher erfolgt auch keine Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichts im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung.

Ziff. 4.1.5: Besetzung von Führungsfunktionen

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Die Vorgaben des Kodex schränken den Vorstand in seiner Auswahl

geeigneter Kandidaten für zu besetzende Führungsfunktionen unangemessen ein.

Ziff. 4.2.1: Zusammensetzung des Vorstands, Geschäftsordnung

Der Vorstand besteht aufgrund der Größe der Gesellschaft aus nur einer Person. Aufgrund dieser Tatsache ist eine Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Auch hat die Gesellschaft deshalb keinen Vorsitzenden oder Sprecher.

Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3: Berücksichtigung auch des Verhältnisses zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung bei Festlegung der Vorstandsvergütung

Seit der Neufassung des Kodex vom 13. Mai 2013 enthält dieser die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat bei dem letzten Abschluss des Vorstandsvertrags in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds stehen und die übliche Vergütung nicht übersteigen. Die Festlegung der Vorstandsvergütung orientierte sich gemäß der üblichen Ermittlungsmethode an dem Geschäftsumfang, seiner wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie an Strukturen von Vorstandsgehältern vergleichbarer Unternehmen. Soweit der Kodex seit seiner Neufassung die bereits nach dem Aktiengesetz erforderliche Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bei der Überprüfung der vertikalen Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen der Kodexempfehlung unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt. Hinzu kommt, dass nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat Einzelheiten dieser neuen Ziffer 4.2.2. Abs. 2 Satz 3 in Praxis und rechtswissenschaftlicher Literatur noch kontrovers diskutiert werden. Auch deshalb wird höchstvorsorglich eine Abweichung erklärt.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2: Variable Bestandteile der Vorstandsvergütung; betragsmäßige Höchstgrenzen

Der Vorstandsvertrag des Alleinvorstands enthält zwar einen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteil. Hierbei wird aber weder positiven noch negativen Entwicklungen bei der Ausgestaltung Rechnung getragen. Der erfolgsabhängige Vergütungsbestandteil hat auch keine mehrjährige Bemessungsgrundlage. Die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex, die vorsieht, dass die Vergütung für Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütung betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, gilt erst seit der letzten Änderung des Kodex. In dem letzten abgeschlossenen Vorstandsvertrag, der bereits vor Inkrafttreten der vorstehenden Empfehlung abgeschlossen wurde, sind keine betragsmäßigen Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt und für die variablen Vergütungsbestandteile vorgesehen. Ein Änderungsbedarf zur Vergütung des Vorstands wird aber nicht gesehen, da der Alleinvorstand bislang zu keinem Zeitpunkt die erfolgsabhängige Vergütung in Anspruch genommen hat und dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG stets Rechnung getragen wurde und auch künftig wird.

Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 und 4: Ausschluss der nachträglichen Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter; Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen

Da der Alleinvorstand bislang zu keinem Zeitpunkt die erfolgsabhängige Vergütung in Anspruch genommen hat, besteht auf Seiten des Aufsichtsrats kein Anlass, im Dienstvertrag einen ausdrücklichen Ausschluss einer nachträglichen Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter des erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils aufzunehmen. Aus gleichem Grund hat der Aufsichtsrat auch keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen mit dem Alleinvorstand vereinbart.

Ziff. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 und 3: Vielfalt des Vorstands/Nachfolgeplanung

Da der Vorstand der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, erübrigt sich eine nähere Prüfung im Hinblick auf die Vielfalt im Vorstand durch den Aufsichtsrat. Angesichts einer Anzahl von einem Vorstandsmitglied, die für die Gesellschaft derzeit als ausreichend erachtet wird und dessen Position auf absehbare Zeit besetzt ist, erscheint in näherer Zukunft das vom Kodexgeber empfohlene Anstreben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen indes als nicht durchführbar. Aufgrund der langjährigen Tätigkeit und engen Verbundenheit des derzeitigen Alleinvorstands mit der Gesellschaft besteht auf Seiten des Aufsichtsrats kein Handlungsbedarf für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand.

Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.4.1 Abs. 2 Satz 1: Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit nicht festgelegt. Die Zusammenarbeit orientiert sich an der persönlichen Leistung und dem fachlichen Hintergrund. Eine festgelegte Altersgrenze könnte ein nicht gewolltes Ausschlusskriterium für qualifizierte Mitglieder sein.

Ziff. 5.1.3: Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats und der langjährigen guten Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats wird eine gesonderte Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht für erforderlich gehalten.

Ziff. 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3: Bildung von Ausschüssen

Da der Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse nicht sinnvoll.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3: Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen mit dem Ziel, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dieses Vorgehen hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrats bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese

Praxis zu ändern. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Ziff. 5.4.6 Abs. 2: Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer fixen auch eine erfolgsorientierte Vergütung, deren Bezugsgröße eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividendenausschüttung ist. Die erfolgsorientierte Vergütung ist hiernach nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die ELIKRAFT AG hält eine Ausrichtung an der Bardividende des jeweiligen Geschäftsjahrs nach wie vor für sinnvoll. Durch diese Ausrichtung wird nach Ansicht der ELIKRAFT AG ein Gleichklang zwischen den Interessen des Aufsichtsrats und den Aktionären gewährleistet.

Ziff. 6.1: Information der Aktionäre

Aufgrund der Größe der Gesellschaft kann die Gesellschaft nicht sicherstellen, den Aktionären unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung zu stellen.

Ziff. 6.3: Angaben zum Gesamtbesitz von Aktien durch Vorstand und Aufsichtsrat

Der beherrschende Einfluss der Familie Rudolph und damit auch des Vorstandsmitglieds Rainer-Michael Rudolph wird im Geschäftsbericht der ELIKRAFT AG detailliert angegeben. Diese Angabe trägt dem berechtigten Informationsbedürfnis der Investoren ausreichend Rechnung. Einer Aufschlüsselung des Aktienbesitzes getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat, auch in einem Corporate Governance Bericht, bedarf es daher nicht, zumal die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Aktien an der ELIKRAFT AG halten.

Ziff. 6.4: Publizierung eines Finanzkalenders

Ein Finanzkalender wird aufgrund der Größe der ELIKRAFT AG nicht veröffentlicht. Im Übrigen wird der Verpflichtung zur Vorabmitteilung der Veröffentlichung von Finanzberichten Genüge getan, so dass Investoren zuvor informiert sind, wenn Finanzberichte veröffentlicht werden.

Ziff. 7.1.2 Satz 4: Vorlagefrist des Konzernabschlusses sowie der Zwischenberichte

Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie der Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums ist nicht möglich, da der anfallende Arbeitsaufwand für eine fristgerechte Veröffentlichung unvertretbar hohe Kosten erfordern würde.

2. Die ELIKRAFT AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 3. Juni 2013 grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 2.3.2 Satz 2, 3.4 Abs. 3 Satz 1, 3.8 Abs. 3, 3.10 Satz 1, 4.1.5, 4.2.1, 4.2.2 Abs. 2 Satz 3, 4.2.3 Abs. 2, 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 und 4, 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 und 3, 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.1.3, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3, 5.4.6 Abs. 2, 6.1, 6.3, 6.4 und 7.1.2 Satz 4.

Zu den Gründen der unter Nr. 2 genannten Abweichungen von den Kodexempfehlungen siehe Erläuterungen unter Nr. 1.

Borken, im Juni 2014

Vorstand und Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG